

Oberverwaltungsgericht Rheinland–Pfalz Beschluss vom 15.10.2001 8 A 11291/01 EzD 2.2.9 Nr. 8 mit Anm. Martin

- 1. Verwertung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und der „Denkmaltopographie für die Bundesrepublik Deutschland“. Zur Reichweite der Aufklärungspflicht.**
- 2. Keine Auswirkung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 (EzD 1.1 Nr. 7) auf den zu entscheidenden Fall.**

Aus den Gründen

Das Verwaltungsgericht hat die Denkmaleigenschaft des dem Beigeladenen gehörenden Wohnhauses zu Recht bejaht. . . . Entgegen der Auffassung des Beigeladenen durfte es sich insoweit ohne weiteres auf die denkmalfachbehördlichen Stellungnahmen sowie die Ausführungen in Band 7 der „Denkmaltopographie für die Bundesrepublik Deutschland“ stützen und diese als sachverständige Äußerungen verwerten (vgl. statt vieler OVG Berlin, Urteil vom 18. November 1994, BRS 56 Nr. 215 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen). Brauchbarkeitsbeeinträchtigende Mängel (vgl. dazu im Einzelnen BVerwG, Beschluss vom 4. Dezember 1991, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 238) dieser wie Gutachten zu behandelnden Stellungnahmen hat der Beigeladene weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Zulassungsantrag aufzuzeigen vermocht. Soweit er „ergänzende Informationen“ zur zeitgenössischen Architektur und zur weitergehenden baulichen Prägung der Gemeinde M. vermisst, begründet dies keinen Eignungsmangel der fachlichen Stellungnahme. Deren Gegenstand ist nicht die abstrakte Behandlung der örtlichen Architekturgeschichte, sondern die denkmalpflegerische Beurteilung eines bestimmten Hauses. Auch das Unterbleiben einer Ortsbesichtigung im erstinstanzlichen Verfahren begründet kein Defizit der Sachverhaltsermittlung. Das Verwaltungsgericht war aufgrund der Lichtbilder sowie der Abbildungen auf Seite 267 des Bandes 7 der Denkmaltopographie ohne weiteres in der Lage, sich von der Richtigkeit der in den sachverständigen Äußerungen zugrunde gelegten Tatsachen zu überzeugen. Es konnte sich daher auf die Heranziehung dieser Erkenntnisquellen beschränken (vgl. dazu Beschluss vom 22. Januar 1999, 6 B 128.98).

(Es folgen Ausführungen über die Denkmaleigenschaft des Hauses.) Schließlich missachtet die erstinstanzliche Entscheidung auch unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Beanstandung des § 13 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, BVerfGE 100, 228 ff.) keine grundrechtsrelevanten Belange des Beigeladenen. Die verfassungsgerichtliche Entscheidung hat keine Auswirkungen auf den gebundenen Charakter der Unterschutzstellung gemäß § 8 Abs. 1 DSchPflG, die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine weitergehende Abwägung mit Belangen des Eigentümers weder erfordert noch erlaubt.

. . . Die Gehörsrüge, mit der die angeblich unterlassene Auseinandersetzung mit dem Inhalt des aufgehobenen Widerspruchsscheides sowie dem erstinstanzlichen Vorbringen des Beigeladenen beanstandet wird, ist unbegründet. Art. 103 Abs. 1 GG begründet keine Verpflichtung des Gerichts, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen auseinander zu setzen. Vielmehr kann eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nur dann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des Falles deutlich ergibt, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 1997, 2 B 72.97). Dies ist hier nicht der Fall. Der Tatbestand des angegriffenen Urteils gibt den Inhalt des Widerspruchsscheides und das Beigeladenenvorbringen ausdrücklich wieder; eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt auf Seite 11 des Urteilsabdrucks.

Anmerkung

1. Bei diesem Beschluss handelt es sich um die erste bekannt gewordene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland–Pfalz nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 (abgedruckt unter 1.1 Nr. 7), in dessen Folge das Denkmalschutzgesetz zumindest nicht fristgerecht geändert worden ist. Kurz auf den Beschluss folgende weitere Entscheidungen desselben Gerichts vom 25.10.2001 und vom 8.11.2001 sind unter 2.2.6.1 Nr. 14 und Nr. 15 abgedruckt. Das Gericht hat im vorliegenden Fall keine Auswirkungen des Beschlusses des BVerfG angenommen.

2. Das Gericht bestätigt die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung zur Verwertung der Stellungnahmen der Fachbehörden als sachverständige Äußerungen und Gutachten (siehe z. B. die unter 2.1.2 Nr. 1 abgedruckte Entscheidung). Erstmals zu gerichtlichen Ehren gekommen ist die „Denkmaltopographie für die Bundesrepublik Deutschland“. Dabei handelt es sich um ein bundesweit angelegtes Vorhaben der Inventarisierung des Denkmalbestandes, bei dessen Verwirklichung dem Land Rheinland–Pfalz eine gewisse Vorreiterrolle zukommt. Allerdings ist zu beachten, dass die Aufnahme eines Gebäudes in die Denkmaltopographie nicht die Eintragung in die Denkmalliste oder die Erklärung zum Denkmal im sog. konstitutiven System ersetzen kann.
(Martin)